

Musikschüler namentlich kritisiert

Zeitung: Manche nahmen Auftritt ein wenig auf die leichte Schulter

Eine Regionalzeitung berichtet im Rahmen der Kooperation zwischen einer Musik- und einer Grundschule über eine Veranstaltung. Schüler treten auf. Die Zeitung nennt in ihrem Artikel zwei junge Musiker mit Namen und schreibt, sie hätten ihren Auftritt wohl auf die leichte Schulter genommen. Auch die Wiederholung einer misslungenen Vorstellung sei danebengegangen. Der stellvertretende Leiter der Schule habe dazu festgestellt, dass die beiden wohl mehr üben müssten. Der Vater eines der beiden Kinder sieht eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie der Menschenwürde seines Sohnes und dessen Freundes. Die Darstellung durch die Zeitung sei ehrverletzend. Die Zeitung habe unkritisch die Äußerung des stellvertretenden Schulleiters wiedergegeben. Sie hätte hinterfragen müssen, in welchem Umfang die beiden Jungen überhaupt hätten üben können. Der Chefredakteur der Zeitung stellt fest, dass die schriftliche Einladung zur üblichen Präsentation der Musikschüler allen Interessenten mit Programm und vollständigen Namen der Mitwirkenden zugänglich gewesen sei. Ziel der Veranstaltung sei es gewesen, ein Bild von den Ausbildungsmöglichkeiten der Schule zu zeichnen. Dabei habe der Autor mit Formulierungen wie „allzu sehr auf die leichte Schulter“ bis „Krönung der Saalstunde“ das Spektrum des Ausbildungsstandes verdeutlichen wollen. Die Formulierung „allzu sehr auf die leichte Schulter“ verletze keine Rechtsgüter der Kinder, zumal der stellvertretende Musikschulleiter die reale Stimmung vor Ort mit den Worten „Ihr hattet euren Spaß“ trefflich geschildert habe. Es sei um Spaß und nicht um unbefriedigende Leistungen gegangen. Der Autor des kritisierten Beitrages äußert sich ebenfalls. Die Bemerkung des stellvertretenden Musikschulleiters „Ihr hattet euren Spaß, aber ihr müsst mehr üben“ sei in aller Öffentlichkeit vor dem Publikum gefallen, nachdem die beiden Jungen ihren Beitrag wiederholt und sich dabei ebenfalls verspielt hätten.

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der beiden Jungen verletzt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Eine identifizierende Berichterstattung über Kinder in einem negativen Kontext wie im vorliegenden Fall ist nicht mit den presseethischen Grundsätzen vereinbar. Hier ist äußerste Zurückhaltung geboten, da Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz genießen. Bei Kindern ist die Fähigkeit, mit öffentlicher und namentlicher Kritik angemessen umzugehen, nicht entwickelt. Die Redaktion hätte daher auf die Nennung der Namen verzichten müssen. (0636/11/1)

Aktenzeichen:0636/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis